

Sitzung vom 2. September 1992

2696. Anfrage

Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, hat am 18. Mai 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Schulblatt ist jeweils zu entnehmen, welche Voraussetzungen in unserem Kanton für die Zulassung von Lehrkräften mit nicht zürcherischem Fähigkeitsausweis gelten. Festzustellen ist, dass der Erziehungsrat die Bedingungen von Jahr zu Jahr offensichtlich je nach "Marktlage" verschärft oder lockert: Wurden ausserkantonale Lehrkräfte bis 1989 grundsätzlich nicht zugelassen, so galt für das Schuljahr 1990/91 gerade das Gegenteil, bereits für 1991/92 aber wieder leicht und 1992 wesentlich stärker eingeschränkt. Den Schulpflegern ist diese unberechenbare Praxis nicht zumutbar, weil sie sie bei der Anstellung der bestmöglichen Lehrkräfte stark einschränkt und der Rechtssicherheit abträglich ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass sich der Kanton Zürich zugunsten der interkantonalen Freizügigkeit der Volksschullehrkräfte offener verhalten sollte, stets vorausgesetzt, die ausserkantonalen Fähigkeitsausweise genügen den zürcherischen Anforderungen?
2. Kann die bisherige Praxis des Erziehungsrates angesichts wachsender Mobilität in der Schweiz und der offeneren Praxis anderer Kantone überhaupt noch sachlich begründet werden?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Grundlagen für die Zulassung von Lehrkräften mit ausserkantonalen Fähigkeitszeugnissen zum zürcherischen Schuldienst finden sich in § 9 des Lehrerbildungsgesetzes vom 24. September 1978. Danach kann der Erziehungsrat zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausserkantonale Fähigkeitszeugnisse ganz oder teilweise anerkennen, sofern nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer mit zürcherischem Fähigkeitszeugnis zur Verfügung stehen. In den vom Erziehungsrat erlassenen Bestimmungen vom 7. Dezember 1982 ist das Verfahren für die Anstellung von Volksschullehrern mit ausserkantonalem Fähigkeitszeugnis geregelt. Die jeweiligen Zulassungsbedingungen werden vor Beginn eines neuen Schuljahres überprüft, vom Erziehungsrat genehmigt und den Schulgemeinden jeweils im Februar zur Kenntnis gebracht. Die Öffentlichkeit erhält über das Schulblatt Kenntnis von den Bestimmungen.

Die Gesuche um Zulassung zum zürcherischen Schuldienst sind der Erziehungsdirektion einzureichen. Diese prüft die Begehren und weist sie weiter an die Kommission für Personalfragen der Volksschule, welche über die Zulassungen zu entscheiden hat. Anstellungsrechtlich werden die zürcherischen und ausserkantonalen Lehrkräfte gleich behandelt. Eine Ausnahme besteht lediglich darin, dass bei Lehrkräften, deren Ausbildungszeit von den zürcherischen Vorschriften abweicht, die Anfangsbesoldung im Verhältnis zur kürzeren Ausbildungszeit herabgesetzt werden kann. Ist eine Herabsetzung der Anfangsbesoldung nicht möglich, kann im gleichen Verhältnis ein Stillstand beim Stufenanstieg verfügt werden (§ 2 der Lehrerbildungsverordnung vom 5. März 1986). Diese Bestimmung kommt vor allem bei denjenigen ausserkantonalen Lehrpersonen zur Anwendung, die vor dem 22. (Handarbeit und Hauswirtschaft), 23. (Primarschule) bzw. 24. Altersjahr (Oberstufe) als

Verweserinnen oder Verweser an der Volksschule eingesetzt werden. Diese Alterslimite ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit den zürcherischen Lehrkräften gerechtfertigt, deren Ausbildung von der Dauer her betrachtet zu den längsten in der Schweiz zählt. Es wäre ungerecht, wenn zürcherische Lehrkräfte wegen der längeren Ausbildung im Bereich der Besoldungen benachteiligt würden. Eine weitere Einschränkung besteht zurzeit noch bei der Erteilung der Wählbarkeitszeugnisse. Die entsprechenden Bestimmungen werden derzeit überarbeitet.

In den letzten drei Jahren konnte der jährliche Bedarf von 350 bis 400 Primar- und 150 Oberstufenlehrkräften sowie rund 150 Lehrkräften für Handarbeit und Hauswirtschaft, bedingt durch Rücktritte und Pensionierungen, nicht mehr mit Lehrerinnen und Lehrern mit Zürcher Patent gedeckt werden. Es mussten deshalb ausserkantonale Lehrkräfte eingesetzt werden. Dabei ist die aktuelle Einschränkung, wonach ausserkantonale Lehrkräfte nur mit mindestens einjähriger Unterrichtspraxis als Verweserinnen und Verweser zugelassen werden, angesichts der durchwegs kürzeren Ausbildungen ausserhalb des Kantons Zürich angemessen. Für den Einsatz im Vikariatsdienst bestehen für ausserkantonale Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung keine Einschränkungen. Seit 1989 wurden rund 770 Lehrkräfte mit ausserkantonalen Fähigkeitszeugnissen in den zürcherischen Schuldienst aufgenommen. Dabei handelte es sich um rund 450 Lehrkräfte für die Primarschule und rund 320 Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen. Anträge für die Zulassung von Oberstufenlehrkräften (Sekundar-, Real- und Oberschule) waren die Ausnahme.

Die Zulassungspraxis von ausserkantonalen Lehrkräften zum zürcherischen Schuldienst entspricht im wesentlichen den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (ETC) vom 26. Oktober 1990 und kann als freizügig bezeichnet werden. Eine Änderung der Praxis drängt sich nicht auf.

Wie der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 810/1991 in seiner Antwort zu einer Interpellation (KR Nr. 7/1991) ausgeführt hat, ist eine Revision des Lehrerbildungsgesetzes in Prüfung. Diese hat nicht nur Zulassungs-, sondern auch Ausbildungsfragen zum Gegenstand (vgl. RRB Nr. 2131/ 1992, KR Nr. 143/1992).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 2. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller